

3.2 Teil II: Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung vom 25. Oktober 1995

Eintreten

Präsident: Das Wort hat zuerst der Kommissionspräsident, Kantonsrat Max Vögeli, für seine einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsident **Vögeli**, FDP: Bei dieser Vorlage geht es um zwei Punkte: Erstens weg vom Giesskannenprinzip bei der individuellen Prämienverbilligung (IPV) für Kinder, zweitens eine neue Kostenaufteilung zwischen Gemeinden und Kanton, und zwar je 50 %. Dazu kommt, dass ab dem 1. Januar 2014 die IPV direkt an die Krankenkassen ausbezahlt wird. Die vorberatende Kommission hat darüber diskutiert und unterstützt die vorliegenden Regelungen mit 12:2 Stimmen.

Marty, SVP: Wir sind für Eintreten, möchten aber den Fokus klar auf die finanzielle Entlastung des Kantons werfen und Sie bitten, am System nichts zu ändern. Wir haben heute bereits gehört, dass es Gelüste in diese Richtung gibt. Ich bitte Sie, an der Vorlage der vorberatenden Kommission festzuhalten.

Gubser, SP: Es wurde mehrfach gesagt, dass es um die Wiederherstellung des Haushaltgleichgewichts geht. Ist damit die Wiederherstellung der Ausgaben oder der Einnahmen gemeint? Wir haben bei den Einnahmen in den letzten Jahren beinahe im Jahresrhythmus Steuerfussreduktionen und Steuergesetzänderungen beschlossen. Nach Regierungsrat Koch haben alle profitiert; die Frage ist nur, wie viel. Die einen haben mit Fr. 10.--, die anderen mit Fr. 10'000.-- profitiert. Das ist nicht dasselbe. Jetzt will man bei den Ausgaben auf die Bremse treten. Und wer bezahlt da die Zeche? Der Mittelstand mit Kindern. Das darf nicht sein. Der Kanton Thurgau will also seine Finanzen auf Kosten des Mittelstandes mit Kindern sanieren. Ist das die Familienförderung, die sich gewisse Damen und Herren immer wieder auf die Fahne schreiben, wenn Wahlen anstehen? Es wurde grossspurig gesagt, dass man vom Giesskannenprinzip wegkommen muss. Jetzt soll geändert werden, der Mittelstand mit Kindern soll bluten, er soll nichts mehr bekommen. Da gilt es, Korrekturen gegenüber der Vorlage der vorberatenden Kommission vorzunehmen. Ich werde daher zu § 5 einen Antrag stellen, weil wir voll und ganz der Überzeugung sind, dass die Vorlage familienverträglicher gestaltet werden muss.

Regierungsrat **Koch**: Ich gehe mit Kantonsrat Gubser einig, dass es Korrekturen braucht, nur meinen wir nicht dasselbe. Wir haben steigende Bezügerzahlen und bei den Kindern tatsächlich ein Giesskannenprinzip, das wir ausmerzen müssen. Sie kennen die Zahlen. Der Kanton Thurgau liegt weit über dem schweizerischen Durchschnitt bei der

Anzahl Bezügerinnen und Bezüger. Bei uns erhalten über 37 % IPV, schweizweit sind es 29 %. Bei den Kindern bekommen über 80 % IPV, schweizweit ist das Verhältnis etwa 44 %. Wir müssen wirklich Korrekturen anbringen. Die Vorlage geht davon aus, dass diejenigen Familien, die es notwendig haben, in Zukunft mehr Prämienverbilligung erhalten. Eine weitere Kategorie erhält etwas weniger, aber immer noch Prämienverbilligung, und dann haben wir die dritte Kategorie, die keine Prämienverbilligung für Kinder mehr erhält. Die Zahlen sind eindrücklich: Von den 41'000 Kindern, die bei uns Prämienverbilligung erhalten, bekommen 27'000 Kinder, deren Eltern keine Prämienverbilligung erhalten, eine Prämienverbilligung. Darum braucht es die Korrektur. Es ist auch notwendig, dass der Pro-Kopf-Betrag insgesamt erhöht wird, weil der Kanton Thurgau bei der durchschnittlichen Pro-Kopf-Auszahlung unter dem schweizerischen Durchschnitt liegt. Das ist deshalb der Fall, weil zu viele Kinder Prämienverbilligung erhalten, deren Eltern es gar nicht nötig haben. Auf dieser Grundlage beruht die Gesetzesänderung. Wir werden in Zukunft eine sozialverträglichere Lösung für Kinder bei der IPV haben.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Eintreten ist unbestritten und somit beschlossen.

1. Lesung (Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

Ziffer 1: § 2a

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 2: § 5 Abs. 4 und 5

Kommissionspräsident **Vögeli**, FDP: Wir haben in der Kommission über die Abstufung in den beiden Ziffern von § 5 Abs. 4 ausführlich diskutiert und verschiedene Versionen gegeneinander abgewogen. Letztlich sind wir zur vorliegenden Lösung gekommen, welche die Kommission, wie ich schon gesagt habe, mit 12:2 Stimmen unterstützt.

Gubser, SP: Es trifft zu, dass wir in der Kommission über die Stufen sehr eingehend diskutiert haben. Ich habe dort den Antrag gestellt, die erste Stufe mit 80 % auf Fr. 1'000.-- zu erhöhen und die zweite Stufe mit 50 % auf Fr. 2'000.--. Kantonsrätin Streckeisen hat dann den Kompromissantrag gestellt, die erste Stufe mit 80 % auf Fr. 900.-- und die zweite Stufe mit 50 % auf Fr. 1'600.-- zu erhöhen. Daraufhin hat der zuständige Regierungsrat ausgeführt, dass die Erhöhung von Fr. 800.-- auf Fr. 900.-- etwas problematisch sei, weil schon für die Erwachsenen Fr. 800.-- gelten. Zur ersten Ziffer (bis zum Steuerbetrag von Fr. 800.-- 80 %) könnte ich noch ja sagen, aber den Betrag in der zweiten Ziffer (bis zum Steuerbetrag von Fr. 1'600.-- 50 %) sollte man wirklich erhöhen. Wenn man ihn erhöht, kommen mehr Eltern des Mittelstandes in den Genuss von mindestens 50 %

der Prämienverbilligung. Darum stelle ich den **Antrag**, die Ziffer 2 wie folgt zu ändern: "bis zum Steuerbetrag von 2'000 Franken 50 %." Ich weiss, dass damit der "Spareffekt" für den Kanton weniger gross ist, doch ist uns der Effekt für Mittelstandsfamilien mit Kindern auch viel wert.

Frei, CVP/GLP: Gemäss § 5 Abs. 4 Ziff. 2 soll eine Prämienverbilligung für Kinder bis zu einem Steuerbetrag von Fr. 1'600.-- zu 50 % ausgerichtet werden. Man muss sich nun bewusst sein, dass Fr. 1'600.-- einfache Steuer rund Fr. 57'000.-- bedeuten, was kein extrem hohes Einkommen ist. Es stellt sich hier schon die Frage der Sozialverträglichkeit, weshalb auch ich der Meinung bin, dass der Betrag erhöht werden muss. Ich gehe jetzt nicht so weit wie Kantonsrat Gubser, sondern **beantrage**, den Steuerbetrag in § 5 Abs. 4 Ziff. 2 auf Fr. 1'800.-- zu erhöhen. Ich argumentiere ähnlich wie Kantonsrat Gubser. Es geht um den Mittelstand und insbesondere dann, wenn Kinder da sind, um die Familienförderung. Kinder verursachen Kosten, die nicht unterschätzt werden dürfen. Wenn wir hier moderat erhöhen, haben wir eine Lösung, die allen zugute kommt. Dann ist auch der verminderte Spareffekt für den Kanton nicht allzu gross.

Regierungsrat **Koch:** Ich bitte Sie, beide Anträge abzulehnen. Sie haben bereits beim Gesetz über den Finanzausgleich Korrekturen zulasten des Kantons angebracht. Wichtig ist, dass Sie wissen, worüber Sie abstimmen. Wenn Sie dem Antrag Gubser zustimmen, erhalten 4'100 Kinder mehr IPV. Die Mehrkosten belaufen sich auf 2,1 Millionen Franken, aufgeteilt auf die Gemeinden und den Kanton. Beim Antrag Frei erhalten 2'500 Kinder mehr IPV. Die Mehrkosten machen rund 1,3 Millionen Franken aus. Beim Einkommen, das Kantonsrat Frei angetönt hat, handelt es sich um das steuerbare Einkommen. Bei Fr. 1'800.-- und zwei Kindern liegt das Bruttoeinkommen bei rund Fr. 104'000.--, was minus AHV rund Fr. 88'000.-- ergibt. Wenn also jemand ein Nettoeinkommen von Fr. 88'000.-- hat, erhält er grundsätzlich noch 50 % Prämienverbilligung.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Präsident: Ich schlage vor, dass wir den Antrag Gubser und den Antrag Frei einander gegenüberstellen und dann über den obsiegenden Antrag abstimmen. **Stillschweigend genehmigt.**

Abstimmungen:

- Dem Antrag Frei wird gegenüber dem Antrag Gubser mit 34:21 Stimmen der Vorrang gegeben.
- Der Antrag Frei wird mit 76:34 Stimmen abgelehnt.

Ziffer 3: § 6

Feuz, CVP/GLP: In § 6 Abs. 1 steht, dass für Personen, die Sozialhilfe erhalten, eine pauschalierte Prämienverbilligung von mindestens 180 % der Ansätze von § 5 Abs. 1 entrichtet wird. Nun haben wir aber in § 5 Abs. 1 drei Ziffern, weshalb sich die Frage stellt, ob die 180 % für alle drei Ziffern gelten oder nur für die erste Ziffer. Vorsorglich stelle ich den **Antrag**, § 6 Abs. 1 wie folgt zu ergänzen: "Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben und Sozialhilfe erhalten, wird eine pauschalierte Prämienverbilligung entrichtet, die mindestens 180 % der Ansätze von § 5 Absatz 1 Ziffer 1 entspricht."

Regierungsrat **Koch:** Gemeint ist "180 % der Ansätze von § 5 Absatz 1 Ziffer 1", gemäss Verordnung Fr. 1'680.--. In diesem Sinn hat Kantonsrat Feuz recht. Wir gehen immer von Ziffer 1 aus, weshalb wir hier tatsächlich korrigieren müssen. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Feuz wird mit grosser Mehrheit gutgeheissen.

Ziffer 4: § 7

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 5: § 8

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 6: § 10

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 7: § 11

Gubser, SP: § 11 Abs. 2 lautet: "Die Beiträge für die Prämienverbilligung werden je hälftig vom Kanton und den Gemeinden aufgebracht." Damit sind wir von der SP einverstanden. Wir meinen aber, dass bei den Lasten der Prämienverbilligung inskünftig eine Pool-Lösung gesucht werden muss. Jetzt haben die Gemeinden Beiträge aufgrund der effektiven Einwohnerzahl zu bezahlen. Bei diesem System sind Gemeinden mit vielen schwächeren Steuerzahlern doppelt benachteiligt. Dies muss unseres Erachtens durch eine Pool-Lösung aufgefangen werden. Wir haben darüber in der Kommission kurz diskutiert, doch war der zuständige Regierungsrat der Meinung, dass dieser Punkt hier nicht berücksichtigt werden könne. Dazu werden wir an der übernächsten Sitzung eine Motion einbringen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

II.

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben die Vorlage in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.